



Advisory



Project Management



Training



In- and Outsourcing

Berater-Revision GwG und GwV – Wer ist betroffen?

Die jüngste Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG) und der Geldwäschereiverordnung (GwV), welche voraussichtlich noch dieses Jahr in Kraft treten, markiert einen Wendepunkt für Anwälte, Treuhänder, Notare und weitere professionelle Dienstleister: Erstmals werden Berater, die betreffend bestimmte finanzielle Transaktionen ihre Dienstleistungen erbringen, in den Anwendungsbereich des GwG einbezogen. Damit gelten Sorgfaltspflichten, organisatorischen Anforderungen sowie die Pflicht zum Anschluss an eine SRO neu auch für die reine Beratung, ohne Verfügungsmacht über Vermögenswerte Dritter.

Dieser Beitrag zeigt, welche Berufsgruppen künftig betroffen sind, wo die neuen Schwellen verlaufen – und weshalb der richtige Umgang mit den neuen Vorgaben für die Praxis entscheidend sein wird.

Nicole Epp, lic.iur., LL.M., TEP

Marc Blumenfeld, lic.iur., Rechtsanwalt, LL.M., TEP

30. März 2026

I. Einführung

Am 26. September 2025 haben die Eidgenössischen Räte die Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG) verabschiedet. Das neue GwG («nGwG») beinhaltet eine Verschärfung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung für Berater und Beraterinnen.

Am 15. Oktober 2025 präsentierte der Bundesrat einen Entwurf der konkretisierenden Verordnung zum Transparenzregister (TJPV) und eröffnete dazu die Vernehmlassung, die bis zum 30. Januar 2026 dauerte. In diesem Zusammenhang soll auch die Verordnung zum Geldwäschereigesetz (GwV) angepasst werden, welche das nGwG konkretisiert.

Ziel dieser Gesetzesänderungen ist es, die Transparenz von Eigentums- und Kontrollstrukturen zu erhöhen, die Wirksamkeit der Geldwäschereibekämpfung zu verbessern und die Schweiz an internationale Standards anzugleichen. Dazu zählen insbesondere die Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF), namentlich für Berufe ausserhalb des Finanzsektors (Empfehlungen 22, 23 und 28), sowie die Praxis in der EU und im EWR. Die nächste Länderprüfung der Schweiz durch die FATF ist für die Jahre 2027/2028 vorgesehen.

Es wird davon ausgegangen, dass die gesetzlichen Änderungen einschliesslich der dazugehörigen Verordnungen im Herbst 2026 in Kraft treten werden.

Dieser Artikel befasst sich mit der Frage der Unterstellung von Beraterinnen und Berater („Berater“) nach dem nGwG und der revidierten Geldwäschereiverordnung («nGwV»).

II. Neuer Begriff des «Beraters» nach nGwG

Der Anwendungsbereich des GwG wird auf bestimmte Beratungsdienstleistungen ausgeweitet.

Das Gesetz definiert neu zwei verschiedene «Typen» von Beratern / unterstellten Tätigkeiten:

- Typ 1 (Art. 2 Abs. 3bis nGwG): Betrifft natürliche und juristische Personen, die für Dritte berufsmässig bei finanziellen Transaktionen im Zusammenhang mit bestimmten konkreten Rechtsvorgän-

gen mitwirken. Mitumfasst sind hier Urkundspersonen im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis (Art. 2 Abs. 3quarter).

- Typ 2 (Art. 2 Abs. 3ter nGwG): Natürliche und juristische Personen die für die Dauer von mehr als sechs Monaten Adressen oder Räume als Domizil oder Sitz für Rechtseinheiten bereitstellen.

Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Typen liegt darin, dass beim Typ 1 die dem GwG-unterstellte Beratungstätigkeit bezüglich einer konkreten finanziellen Transaktion erfolgen muss. Im Gegensatz dazu unterliegt bei Typ 2 die Tätigkeit per se dem GwG.

III. Wer fällt unter die Definition eines «Typ 1 Beraters» (Art. 2 Abs. 3bis nGwG)?

1. Wer fällt unter die Definition eines «Typ 1 Beraters» (Art. 2 Abs. 3bis nGwG)?

Der Begriff ist nicht auf eine Aufzählung spezifischer Berufe nach ihrer herkömmlichen Definition beschränkt. Im Vordergrund stehen vielmehr bestimmte mit erhöhten Risiken verbundene Dienstleistungen mit Bezug zu einer konkreten finanziellen Transaktion.

Anwälte (unabhängig davon, ob sie dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Rechtsanwälte unterstehen oder nicht), Notare und Treuhänder sind typische Adressaten dieser GwG-Revision in der Praxis. Aber auch Vertreter anderer Berufsgruppen können dem GwG unterstellt sein, wenn

sie als Berater nach der folgenden Definition (Art. 2 Abs. 3bis GwG) tätig sind:

«Als Beraterinnen und Berater gelten natürliche und juristische Personen, die für Dritte berufsmässig bei finanziellen Transaktionen einschliesslich der Mittelbeschaffung im Zusammenhang mit [folgenden] konkreten Rechtsvorgängen mitwirken.»

Zur Beurteilung der Frage, ob die Beratungstätigkeit GwG-relevant ist, sind somit folgende Merkmale zu prüfen:

- Liegt eine finanzielle Transaktion vor?
- Ist ein Zusammenhang der Transaktion mit einem konkreten Rechtsvorgang gemäss Art. 2 Abs. 3bis GwG gegeben?
- Liegt Berufsmässigkeit vor?
- Gilt die Tätigkeit als Mitwirkung im Sinne von Art. 2 Abs. 3bis GwG?

Sind alle diese Merkmale erfüllt, muss der Berater die organisatorischen Anforderungen und die Sorgfaltspflichten des GwG betreffend die unterstellten Geschäftsbeziehungen erfüllen. Der Berater muss sich ausserdem einer SRO anschliessen und die entsprechenden Mitwirkungs-, Informations- und anderen Pflichten als Mitglied erfüllen.

1.1. Finanzielle Transaktion

Die Transaktion in Bezug auf welche die Beratungstätigkeit erfolgt kann jede Form der Vermögensübertragung oder -umwandlung umfassen. Ein Geldfluss ist nicht zwingend vorausgesetzt.

1.2. Die konkreten Rechtsvorgänge

Art. 2 Abs. 3bis Buchstaben a-e nGwG zählt die «konkreten Rechtsvorgänge» abschliessend auf. Wir gehen im Folgenden je einzeln auf die fünf Fälle ein.

a) Kauf und Verkauf von Grundstücken

Konkrete Rechtsvorgänge unter diesem Titel beinhalten auch Rechtsgeschäfte, die in Bezug auf die Verfügungsgewalt über ein Grundstück wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken, gewisse einschneidende Belastungen der Grundstücke sowie die Übertragung von Beteiligungsrechten an Immobiliengesellschaften.

Bei einem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks oder einer Immobiliengesellschaft dürfte immer auch eine finanzielle Transaktion gegeben sein.

b) Gründung und Errichtung von nicht operativen Rechtseinheiten mit Sitz in der Schweiz oder von Rechtseinheiten mit Sitz im Ausland

In Art. 2a Abs. 6 nGwG wird der Begriff der nicht operativen Rechtseinheit definiert: Nicht operative Rechtseinheiten sind juristische Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmen und ähnliche Verbindungen, die nicht zum Zweck des Betriebs oder der Unterstützung der operativen Tätigkeiten eines Unternehmens oder eines Konzerns gegründet oder unterhalten werden, insbesondere Sitzgesellschaften.

Es ist bemerkenswert, dass nicht der bestehende Begriff der Domizilgesellschaft, der

ebenfalls gesetzlich definiert ist, verwendet wird. Unseres Erachtens war es nicht die Absicht des Gesetzgebers einen neuen Begriff einzuführen, sondern man wollte auf die bestehende und gefestigte Definition der Sitzgesellschaft verweisen.

Unter den Begriff der Gründung und Errichtung fallen sämtliche Handlungen, die zur rechtlichen Entstehung einer Rechtseinheit (inkl. Trust) führt.

Tätigkeiten mit Bezug zur Gründung und Errichtung von Rechtseinheiten (inkl. Trusts) waren in der Schweiz bislang nicht dem GwG unterstellt, sofern sie sich auf Beratungsleistungen, die Ausarbeitung von Verträgen, die Vermittlung von Personen zur Sicherstellung der Leitung sowie auf die Durchführung der Gründung beschränkten und nicht in den Zahlungsverkehr eingriffen.

Dies wird sich nun ändern, egal ob es sich um Sitzgesellschaften mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland handelt.

Was operative Gesellschaften betrifft, ist der Gesetzeswortlaut nicht ganz eindeutig. Aufgrund der Gesetzesmaterialien ist davon auszugehen, dass die Mitwirkung betreffend Gründung und Errichtung von operativen Rechtseinheiten mit Sitz in der Schweiz nach wie vor nicht GwG-relevant ist.

Dieselbe Tätigkeit betreffend operative Gesellschaften mit Sitz im Ausland hingegen ist dem GwG unterstellt.

Die Gründung einer Gesellschaft dürfte auch immer als finanzielle Transaktion zu qualifizieren sein.

c) Führung und Verwaltung von nicht operativen Rechtseinheiten

Das Innehaben einer Organstellung in einer Sitzgesellschaft gilt seit langem als Tätigkeit eines Finanzintermediärs («FI») und untersteht damit dem Geldwäschereigesetz (Art. 6 Abs. 1 Bst. d GwV). Beratung diesbezüglich ist heute hingegen nicht dem GwG unterstellt, solange nicht über die Vermögenswerte der Sitzgesellschaft verfügt werden kann.

Das wird sich jetzt ändern. GwG-relevant ist nicht mehr nur das Innehaben der Organstellung selbst, sondern schon die beratende Tätigkeit betreffend die Führung und Verwaltung von Sitzgesellschaften. Der Begriff «Führung» bezieht sich sodann auf sämtliche Aufgaben der Geschäftsleitung, während unter «Verwaltung» die Tätigkeit als Verwaltungsrat zu verstehen ist.

Schwierigkeiten bereitet allerdings die Frage inwiefern «Führung» und «Verwaltung» als eine finanzielle Transaktion angesehen werden kann. Unseres Erachtens qualifiziert «Führung» und «Verwaltung» nicht als finanzielle Transaktion, da diese Aufgaben dauernd, nicht transaktional erfüllt werden. Dementsprechend ist die Beratung betreffend die Führung und Verwaltung von Sitzgesellschaften im Allgemeinen und ohne eine finanzielle Transaktion nicht dem GwG unterstellt.

Eine solche finanzielle Transaktion kann beispielsweise die Beratung betreffend die Eröffnung eines Bankkontos im Namen der Sitzgesellschaft sein. Der Bundesrat führt aus, dass eine oberflächliche oder formale Kontoeröffnung eine Lücke im System der Geldwäschereibekämpfung darstellt. Folglich sollen die Sorgfaltspflichten konsequent

auch auf Konstellationen angewendet werden, in denen bislang keine Finanzintermediation vorlag, aber im Ergebnis Vermögenszugänge vermittelt werden. Die reine Erteilung allgemeiner Hinweise oder Informationen zu Banken, Kontomodellen oder rechtlichen Rahmenbedingungen bleibt aber grundsätzlich ausserhalb des GwG, sofern keine Mitwirkung an konkreten Kontobewegungen oder -eröffnungen erfolgt.

Die Mitwirkung bei der tatsächlichen Eröffnung eines Kontos für eine Sitzgesellschaft – also vorbereitende oder ausführende Tätigkeiten, die über allgemeine Information hinausgehen – wird in der Botschaft als eine Dienstleistung mit unmittelbarem Bezug zu Vermögensbewegungen bewertet. Solche Tätigkeiten sollen künftig den GwG-Pflichten unterliegen. Das bedeutet konkret: Wenn jemand aktiv hilft, ein Konto einzurichten oder zu eröffnen – zum Beispiel durch Ausfüllen von Formularen, Einreichen von Unterlagen, Kommunikation mit der Bank, Beschaffung von Kundendaten im Zusammenhang mit der Eröffnung oder wenn die Person bei diesem Prozess agiert und dafür entlohnt wird – dann fällt diese Tätigkeit unter die erweiterten Pflichten des GwG, unabhängig davon, ob sie traditionell als „Beratung“ bezeichnet wird oder nicht.

d) Kauf und Verkauf von Rechtseinheiten, sofern der Kauf oder Verkauf durch eine nicht operative Rechtseinheit erfolgt

Unter diesem Artikel wird nicht der blosse Kauf bzw. Verkauf von Rechtseinheiten als solcher neu reguliert, sondern die qualifi-

zierte Mitwirkung an Transaktionen, bei denen Sitzgesellschaften als Erwerber oder Veräusserer von Rechtseinheiten eingesetzt werden. Regelmässig dürfte sich auch wieder die Frage stellen, wann eine kaufende bzw. verkaufende Holding-Gesellschaft als operativ und wann sie als nicht operativ eingestuft werden muss.

Hier stellt sich für uns insbesondere auch die Frage, ob man einen Trust kaufen oder verkaufen kann? Die Antwort ist unseres Erachtens klar: Nein. Einen Trust kann man nicht verkaufen. Man kann durch einen Trustee-Wechsel den Trust übertragen, der Trust kann widerrufen werden, oder die Begünstigten können wechseln oder gewechselt werden. Aber keiner dieser Rechtsvorgänge ist unseres Erachtens unter Art. 2 Abs. 3bis lit. e nGWG zu subsumieren.

Schliesslich ist festzuhalten, dass bei einem Kauf oder Verkauf von Rechtseinheiten auch immer eine finanzielle Transaktion gegeben sein dürfte.

1.3. Mitwirkung

Der Gesetzestext lässt – trotz gewisser Klarstellungen im Verordnungsentwurf – offen, wie intensiv die Mitwirkung sein muss, damit eine Tätigkeit in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt.

Fest steht derzeit, dass – im Unterschied zu Finanzintermediären – die Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte kein entscheidendes Kriterium für die Unterstellung eines Beraters unter das GwG ist.

Ohne dass dies im Gesetzestext selbst verankert ist, kann aufgrund des Begriffs «Berater» davon ausgegangen werden, dass die dem GWG-unterstellte Mitwirkung insbesondere in Form von Beratungsleistungen erfolgt. Zu denken ist beispielsweise an Beratung betreffend die Wahl einer geeigneten rechtlichen Struktur oder das Erstellen oder Prüfen rechtlicher oder buchhalterischer Dokumente etc., sofern diese mit Blick auf einen konkreten Rechtsvorgang gemäss Art. 2 Abs. 3bis lit. a–e nGWG erfolgen.

Rein abstrakte Abklärungen über die Rechtslage, welche keinen erkennbaren Bezug zu einem konkreten Rechtsvorgang haben, sind hingegen klar nicht erfasst.

Gemäss nGWV vorausgesetzt ist ferner eine Kausalität zwischen der Tätigkeit des Beraters einerseits und der finanziellen Transaktion bzw. dem Rechtsvorgang andererseits. Kausalität liegt vor, wenn die Transaktion bzw. der Rechtsvorgang ohne die Intervention des Beraters nicht umgesetzt werden könnte.

Damit wird ein neuer, unbestimmter Rechtsbegriff eingeführt. Es geht aus den Gesetzesmaterialien nicht klar hervor, ob damit der «adäquate Kausalzusammenhang» aus dem Haftpflichtrecht gemeint ist, ob man sich an die bekannte Abgrenzung zwischen «Mittäter» und «Gehilfe» aus dem Strafrecht anlehnt oder ob ein ganz neues Konzept von Kausalität eingeführt wird.

Rein planerische und abstrakte Abklärungen über die Rechtslage, welche keinen erkennbaren Bezug zu einem tatsächlichen Rechtsvorgang haben, sind jedenfalls nicht erfasst.

1.4. Berufsmässigkeit

Dieses Kriterium gilt für beide Typen des «Beraters» und wird deshalb in einem gemeinsamen Abschnitt behandelt, siehe Ziff. V. unten.

IV. Wer fällt unter die Definition eines «Typ 2 Beraters» (Art. 2 Abs. 3quarter nGWG)?

Natürliche und juristische Personen, die berufsmässig für die Dauer von mehr als sechs Monaten Adressen oder Räume als Domizil oder Sitz für Rechtseinheiten bereitstellen (Art. 2 Abs. 3ter GWG) fallen unter den zweiten Typ.

Bei dieser Tätigkeit ist weder ein Bezug zu einer finanziellen Transaktion noch zu einem konkreten Rechtsvorgang erforderlich, um GWG-relevant zu sein.

Betreffend die Berufsmässigkeit siehe unten, Ziff. V.

V. Berufsmässige Beratung

Nur berufsmässige Tätigkeit ist also dem GWG unterstellt.

Bei Urkundspersonen im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis ist die Berufsmässigkeit laut Gesetzestext nicht vorausgesetzt. Dies wohl weil in diesem Fall ohnehin von berufsmässiger Tätigkeit ausgegangen werden kann.

Damit stellt sich die Frage, wie «Berufsmässigkeit» bei den Beratern definiert wird.

Für Finanzintermediäre besteht schon eine Regelung (Art. 7 GwV). Ein Finanzintermediär gilt als berufsmässig tätig, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Bruttoerlös > 50 000 CHF pro Kalenderjahr,
- mehr als 20 verschiedene Vertragsparteien pro Jahr (die nicht nur einmalig aktiv sind),
- Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte > 5 Mio. CHF zu einem beliebigen Zeitpunkt,
- Transaktionen mit einem Gesamtvolumen > 2 Mio. CHF pro Kalenderjahr

Das sind klar definierte quantitative und qualitative Schwellenwerte, anhand derer beurteilt werden kann, ob jemand regelmässig und mit einer gewissen Intensität tätig ist — also nicht nur gelegentlich. Diese Berufsmässigkeitsdefinition wurde mit Art. 17 Abs. 1 und 2 FINIG ähnlich für Vermögensverwalter und Trustees übernommen. Der Schwellenwert der 20 Kundenbeziehungen findet seit jeher auch im Bereich des BankG Anwendung.

Der Entwurf der nGwV enthält aber in Art. 12f. nGwV eine eigenständige Definition für die Berater, welche auf klare Schwellenwerte verzichtet. Die Beratung gilt danach als berufsmässig, wenn sie eine selbstständige, auf Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit darstellt. Nicht massgeblich soll sein, ob die Beratung als Haupt- oder Nebentätigkeit betrieben wird.

Diese Lösung wird von verschiedenen Seiten kritisiert. Ein Verzicht auf Schwellenwerte dürfte in der Praxis zu grossen Problemen betreffend die Abgrenzung von unterstellter zu nicht unterstellter Tätigkeit führen. Die neu unterstellten Berater üben im Vergleich zu den Finanzintermediären nur eine mitwirkende, weniger bestimmende Tätigkeit aus. Die Berufsmässigkeit früher eintreten zu lassen, könnte zu befremdlichen Situationen führen.

VI. Ausnahmen der Unterstellung unter das GwG: Beratung im Konzern und Hilfspersonen der Berater

Gemäss Art. 2 Abs. 1 GwV gilt die Verordnung für Finanzintermediäre, Händler, und Berater, die in der Schweiz oder von der Schweiz aus tätig sind.

Keine Berater nach Art. 2 Abs. 3 lit. b nGwV sind Angestellte einer Gesellschaft, die Dienstleistungen an andere Gesellschaften desselben Konzerns erbringen, sowie Hilfspersonen von Beratern, die ihrerseits für ihre Tätigkeit eine Bewilligung in der Schweiz haben oder die einer SRO angeschlossen sind, sofern sie:

- vom Berater sorgfältig ausgewählt sind und dessen Weisungen und Kontrolle unterstehen,
- in die organisatorischen Massnahmen des Beraters nach Artikel 8d GwG einbezogen sind und entsprechend aus- und weitergebildet werden,

- ausschliesslich im Namen des Beraters und auf dessen Rechnung handeln,
- vom Berater und nicht vom Endkunden entschädigt werden, und
- mit dem Berater über die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen haben.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, gelten die Hilfspersonen nicht als Berater und unterstehen folglich keiner SRO-Anschlusspflicht. Sie bleiben jedoch den Sorgfaltpflichten unterworfen, da sie ihre Tätigkeit auf Rechnung des Beraters ausüben, für den sie Aufgaben wahrnehmen.

VII. Ausblick

Personen und Unternehmen, die möglicherweise unter die neue Definition von Beratern fallen, sollten ihre Tätigkeiten sorgfältig überprüfen. Es ist empfehlenswert, einen bewussten strategischen Entscheid zu treffen, ob Beratungsdienstleistungen, die künftig dem GwG unterstellt sind, angeboten werden sollen oder nicht. In diesem Zusammenhang ist es empfehlenswert, Broschüren, Websites und andere Werbematerialien zu überprüfen und wo möglich dem effektiven Dienstleistungsangebot anzupassen, um zu vermeiden, dass eine Unterstellung aufgrund von nicht erbrachten Dienstleistungen / Beratungen angenommen wird.

Falls solche Dienstleistungen angeboten werden sollen, ist zu prüfen, ob man die Geldwäschereifachstelle auslagern möchte, oder ob diese Funktion intern abgedeckt werden soll. Mit einer Auslagerung kann sich der Berater auf seine Kerntätigkeit fokussieren, und erhält gleichzeitig Zugang zu relevanter Expertise betreffend operativer Compliance. Abhängig von der gewählten Organisationsstruktur sind dann die Prozesse zu definieren und in internen Weisungen oder Richtlichtlinien festzuhalten.

Sodann ist die SRO auszuwählen. Obwohl die Zeit wahrscheinlich drängen wird, ist es aktuell noch nicht möglich, ein entsprechendes Aufnahmeverfahren einzuleiten. Gemäss Auskunft der SRO SAV sowie des VQF bereiten sich die SRO's ihrerseits zurzeit intensiv darauf vor, rechtzeitig bereit zu sein, sowohl bisherige Mitglieder ebenfalls hinsichtlich ihrer neuen Beratertätigkeit zu beaufsichtigen, und neue, nur als Berater tätige Mitglieder, aufzunehmen und zu beaufsichtigen.

Schliesslich sind die neu dem GwG unterstellten Geschäftsbeziehungen im Einklang mit dem anwendbare SRO-Reglement neu zu dokumentieren, die Mitarbeiter zu schulen, und gewisse Kontrollen zu definieren und durchzuführen.

Gerne halten wir Sie in weiteren Beiträgen über zukünftige Entwicklungen der regulatorischen Umsetzung auf dem Laufenden.